

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Nortorf

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2477 ff. -

- gültig ab dem 01.07.2007 -

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von den Stadtwerken Nortorf zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.2 Die Stadtwerke Nortorf können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird.

1.3 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Nortorf die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Stadtwerke Nortorf veröffentlichten Pauschalsätzen.

Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer den Stadtwerken Nortorf die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

1.4 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der Vorgaben der Stadtwerke Nortorf in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers die im Preisblatt der Stadtwerke Nortorf veröffentlichten Pauschalsätze kostenmindernd berücksichtigt.

1.5 Die Stadtwerke Nortorf sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Fälligkeit

Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

3. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NAV)

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke Nortorf auf die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5

NAV) bleibt unberührt.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

4.1 Die Stadtwerke Nortorf oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken Nortorf zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Nortorf die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so werden hierfür die im Preisblatt der Stadtwerke Nortorf veröffentlichten Pauschalsätze berechnet. Dies gilt auch für sonstige, vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.

4.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Netzananschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Nortorf an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Nortorf festgelegt. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt allen bei den Stadtwerken Nortorf eingetragenen Elektro-Installateuren vor. Er kann ferner bei den Stadtwerken Nortorf eingesehen werden und wird auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

6. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Nortorf veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

7. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die unter Ziffer 6 aufgeführten Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sowie die Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.